

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Singhofen vom xx.07.2025

Der Gemeinderat/ hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege.....	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.07.1987 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) 38,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) in der Erde 75,00 Euro
 - b) in der Urnenwand 350,00 Euro
 - c) in der Urnenwiese 350,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 550,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.100,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 550,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) für ein Urnenerdwahlgrab 550,00 Euro
 - bb) für einen Urnenerddoppelwahlgrab 1.100,00 Euro
 - bb) für Urnenwahlgräber in der Urnenwand 700,00 Euro
 - cc) für Urnendoppelwahlgräber in der Urnenwand 1.250,00 Euro
 - dd) für Urnenwiesenwahlgräber 700,00 Euro

Zu den Gebühren unter Buchstaben bb) und cc) werden die tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten der Grabkammerverschlussplatte, gerundet auf volle Euro erhoben.

3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
4. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrecht liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro, erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Hömberg für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

3. Zu diesen Gebühren erhebt die Gemeinde für Gräber auf dem neuen Friedhofsteil einen Zuschlag für die von der Gemeinde anzulegende Grabeinfassung mit Schrittplatten

a) bei Erdgräbern	88,00 Euro
b) bei Urnengräbern	38,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich nach den aktuellen mit einem gewerblichen Unternehmen vertraglich geregelten Abräumkosten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	30,00 Euro
für jeden weiteren Tag	25,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 Euro
für jeden weiteren Tag	5,00 Euro

2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Erdreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit	50,00 Euro
b) für Erdeinzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro
c) für Tiefgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	125,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| f) für Kindergrabstätten für die Dauer der Ruhezeit | 25,00 Euro |
| g) für Urnenreihengräber in der Erde für die Dauer der Ruhezeit | 25,00 Euro |
| h) für Urnenwahlgrabstätten in der Erde für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 50,00 Euro |
| i) für Urnendoppelgrabstätten in der Erde für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 75,00 Euro |
2. Für die Pflege der Wiesengrabstätten durch die Gemeinde wird eine Pflegepauschale erhoben
- | | |
|---|-------------|
| a) für Urnenwiesenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit | 300,00 Euro |
| b) für Urnenwiesenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 500,00 Euro |
3. Die Gebühr für sämtliche Grabeinheiten ist im Voraus zu entrichten:
- bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles
 - bei Wahlgrabstätten mit Erwerb des Nutzungsrechtes.
4. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrecht liegende Jahr eine der in Absatz 1 und 2 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro, erhoben.

VII. Sonderleistungen

- entfällt –

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

- entfällt –

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- entfällt –

Singhofen, den xx.07.2025

Ortsgemeinde Singhofen

(Detlef Paul)

Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)